

Grundlagen und Strukturen juristischer Falllösung

Dr. Arnim Rosenbach, München*

Das rechtswissenschaftliche Studium soll insbesondere dazu befähigen, „Fälle zu lösen“. Hauptgegenstand dieses Aufsatzes sind daher Hinweise zu Strukturen und Begriffen solcher Falllösung. Rechtliche Falllösung findet im Kontext von Staat und Gesellschaft statt und erhält daraus ihre Funktion. Die Darstellung beginnt daher mit einführenden Bemerkungen, die für das Verständnis kunstgerechter Falllösung wesentlich sind.

A. Einführung

„Was aber ist ein Staat – wenn nicht die Rechtsgemeinschaft seiner Bürger?“ Dieser Satz stammt von dem berühmten römischen Juristen, Politiker und Redner Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.). In der Tat: Ohne Recht ist ein Staat im modernen Sinne schlicht inexistent. Die alles durchdringende Rolle des Rechts wird besonders deutlich, wenn man es sich wegdenkt: Nicht nur kein Staat, sondern auch keine rechtlichen Zweckschöpfungen wie Aktiengesellschaften und Verwaltungsakte, sowie insbesondere keine demokratische Mitbestimmung der Institutionen und Verfahren, die die Ausübung von Macht regulieren.¹ Die Menschen würden ohne das Recht allein aufgrund ihrer Interessen und insbesondere ihrer faktischen Durchsetzungsmöglichkeiten handeln – mit aus der Geschichte bekannten (fatalen) Folgen. Letztlicher Geltungsgrund des Rechts ist nach der Ansicht des berühmten Rechtswissenschaftlers Rudolph von Jhering daher seine praktische Unentbehrlichkeit:² Gemeinschaften brauchen allseits verbindliche Regeln. Ein Rechtsstaat stiftet Frieden, indem er die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Interessen (mit wenigen Ausnahmen) sich selbst vorbehält (sog. Gewaltmonopol des Staates). Dies korrespondiert mit dem bekannten Diktum von Immanuel Kant, wonach die Aufgabe des Rechts darin besteht, die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zu vereinen.³

Diese anerkannten Zwecksetzungen betreffen sämtliche Lebensbereiche, d. h. insbesondere das sog. öffentliche Recht, das Strafrecht und das Zivilrecht, die im Vordergrund der Ausbildung stehen, wobei unter „Recht“ für die Zwecke dieses Aufsatzes die Gesamtheit derjenigen Regeln verstanden werden soll, die in Geltung und Durchsetzung durch staatliche Autorität garantiert sind.⁴

Nach einem Wort des Bonner Jahrhundertjuristen Werner Flume (1908–2009) kann man nun „die Kunst der Auslegung (...) nicht in Sätzen erlernen, sondern nur in der Übung erfahren“⁵. Darin ist zweifelsohne richtig, dass Studierende des Rechts die Befähigung, Fragen aus dem Leben nach Maßgabe von Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) kunstgerecht zu beantworten, nicht allein aus der Lektüre von Texten erwerben können. Gleichwohl lassen sich aber in Textform Strukturen und Begriffe rechtsgutachtlicher Falllösung aufzeigen, die die unabdingbare Übung sinnvoll anleiten. Parallel zu solchen Bemühungen möchte der vorliegende Text zur Hand genommen werden.

* Rechtsanwalt Dr. Arnim Rosenbach ist Lehrbeauftragter an der LMU München und der HU Berlin sowie 1. Vorsitzender der lege artis Academy e.V., www.legeartis.academy.

¹ Voßkuhle, Rechtsstaat und Demokratie, NJW 2018, 3154.

² Rudolph von Jhering, Der Zweck im Recht, Vorrede zum 2. Band der 1. Auflage.

³ Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, S. 33.

⁴ Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 2011, § 1 Rn. 4.

⁵ Flume, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 4. Aufl. 1992, S. 317.

B. Die juristische Falllösung

Die Benennung von Strukturen beginnt mit den Grundbedingungen rechtlicher Falllösung. Auf deren Charakteristika baut die hier vorgestellte Falllösungsmethode auf und zieht daraus die Konsequenzen.

Ausgangspunkt ist ein Sachverhalt, der eine an das Recht gerichtete Frage aufwirft; dies ist der sog. „Fall“. Diese Fallfrage ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG aufgrund der Bindung der Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ nach diesem Maßstab zu beantworten. Unter Beantwortung der Fallfrage sind der Antwortsatz und seine Herleitung zu verstehen. Die „Bindung“ an Gesetz und Recht bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass in der Auslegung einer Gesetzesbestimmung der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, maßgebend ist.⁶ Gemeinsames Kennzeichen rechtlicher Vorschriften ist - unabhängig vom Regelungsgegenstand - die Struktur. Eine vollständige Rechtsregel, auch Rechtssatz genannt, besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge, die jeweils abstrakte Begriffe enthalten und durch einen Konditionalzusammenhang miteinander verbunden sind.⁷ Viele Rechtssätze lassen diesen „wenn-dann“-Zusammenhang sprachlich gut erkennen; aus anderen Bestimmungen will er erst herausgearbeitet werden. Derartige Prämissen hat vor ca. 2400 Jahren bereits der griechische Philosoph Aristoteles (ein Schüler Platons) formuliert und damit die noch heute gültige Form regelgeleiteten Schließens begründet: den sogenannten (Rechtsfolgen-)Syllogismus.⁸ Hat man dessen Struktur und Funktionsweise *einmal* richtig verinnerlicht, ist man strukturell – jedenfalls im Prinzip – für jegliche Rechtsanwendung gerüstet (ein gewisses materielles Wissen vorausgesetzt). Dieser Grundmodus soll im Folgenden an einem berühmten Beispiel erläutert werden:

Obersatz: „Alle Menschen sind sterblich.“ (In Regelform formuliert: „Wenn Mensch, dann sterblich“)

Subsumtion: „Sokrates ist ein Mensch.“

Conclusio: „Also ist Sokrates sterblich“.

In seiner Grundform hat der Syllogismus somit drei Elemente. In der rechtsgutachtlichen Falllösung treten zwei weitere Schritte hinzu. Dies ist zum einen die Fragestellung. In Bezug auf unser Beispiel lautet diese: „Ist Sokrates sterblich?“ Des Weiteren muss als methodisch anerkannter Schritt die sog. Auslegung hinzugenommen werden. Die rechtsgutachtliche Falllösung besteht daher aus fünf prinzipiellen Schritten, die in einer rechtsgutachtlichen Falllösung jeweils vielfach vorkommen: (1) Fragestellung, (2) Obersatz, (3) Auslegung, (4) Subsumtion (auch „Untersatz“ genannt), (5) Conclusio. Jedes dieser Elemente sei im Folgenden näher beleuchtet. Die Beispiele entstammen dem Zivilrecht; der Modus ist aber wie gesagt für sämtliche Rechtsgebiete gültig.

I. Die Fragestellung

Im Zivilrecht geht es vielfach darum, dass eine Person von einer anderen etwas verlangt und danach gefragt wird, ob dieses tatsächliche Begehren rechtlich begründet ist.

⁶ BVerfGE 105, 135 Rn. 79 - juris, st. Rspr.

⁷ BVerfGE 153, 310 Rn. 72 - juris; Thomas Möllers, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2019, § 4 S. 108; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 71 f.

⁸ Larenz/Canaris, (Fn. 7), S. 91 ff.; Thomas Möllers (Fn. 7), S. 108.; Schmalz, Methodenlehre für das juristische Studium 3. Aufl. 1992, S. 18 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl. 1983, S. 48 f.; BSG NZS 2017, 340 Rn. 15 - juris.

Beispiel: „Kann E von B die Herausgabe des (bekannten) Fahrrads verlangen?“ Der Jurist weiß nun, dass Personen des Privatrechts einander von Rechts wegen grundsätzlich zu nichts verpflichtet sind. Verpflichtungen finden ihre Grundlage daher entweder in Verträgen (also in Selbstverpflichtung) oder in gesetzlichen Anordnungen. Regeln, die die Entstehung derartiger Verpflichtungen anordnen, heißen Anspruchsgrundlagen. Mit diesen Grundlagen im Hinterkopf wird in der Falllösung eine Anspruchsgrundlage herausgesucht, deren Folge auf das Begehren passt. Der Eintritt der Rechtsfolge wird als Hypothese formuliert.

Beispiel: „Möglicherweise kann E von B gemäß § 985 BGB die Herausgabe des Fahrrads verlangen.“ Weil entstandene Ansprüche auch erlöschen können, kann sich je nach Sachverhalt auch folgende Frage stellen: „Der Anspruch des G könnte gemäß § 362 Abs. 1 BGB wegen Erfüllung erloschen sein.“ Außerhalb der Fallfrage werden Fragestellungen in der Regel nicht als direkte Fragen, sondern in der Möglichkeitsform niedergeschrieben. Dieser Modus ist in sämtlichen Rechtsgebieten gleich.

Beispiel aus dem Strafrecht: „T könnte sich gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“

Hiermit soll nicht gesagt werden, dass *sämtliche* Fragen, die in einer Falllösung auftauchen, auch geschrieben werden. Sondern die Niederschrift ist Ausdruck der hervorgehobenen Bedeutung einer Frage, deren Antwort nicht sofort auf der Hand liegt.

II. Der Obersatz

Im Anschluss an die Fragestellung wird der Tatbestand entfaltet. Dieser enthält die Voraussetzungen, unter welchen die Rechtsfolge der Vorschrift eintritt. Eine gebräuchliche Formulierung lautet: „Dies ist der Fall, wenn ...“ Es empfiehlt sich aber, eine Mehrzahl von Voraussetzungen nicht einfach aneinander zu reihen. Sondern es wird vorzugsweise einzeln geprüft: „Dafür muss zunächst...“ gefolgt von „Weiter ist erforderlich, dass...“ Anschließend wird das jeweilige Tatbestandsmerkmal benannt. Auf gedanklicher Ebene entsteht dann sofort die Frage, unter welchen Voraussetzungen denn dieses Merkmal erfüllt ist. Die aus dem Leben kommende Frage überträgt gleichsam ihren Impuls! Die Antwort auf diese gedankliche Frage besteht vielfach wiederum in einem Obersatz. Obersätze bilden daher häufig sog. Obersatzketten.

Beispiel für eine Obersatzkette (mit Fragestellung): *Möglicherweise kann V von K die Zahlung von 1.000 EUR aus Kaufvertrag verlangen (§ 433 Abs. 2 BGB). Dazu muss der Kaufvertrag zustande gekommen und wirksam sein. Zustande gekommen ist er, wenn V und K hinsichtlich der vertragswesentlichen Bestandteile (Kaufpreis, Kaufsache) übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben, §§ 145, 147 BGB. Erforderlich ist hiernach, dass...*

Übrigens bleiben gedankliche Fragestellungen, die sofort durch einen Obersatz beantwortet werden können, vielfach ungeschrieben. Denn wenn der Obersatz - wie im Beispiel - die Frage unmittelbar beantwortet, wäre es geradezu störend, die vorausgehende Frage noch ausdrücklich niederzulegen (zumal aus Antworten im allgemeinen die korrespondierende Frage rekonstruiert werden kann).

Terminologisch ist an dieser Stelle zu unterscheiden: Der Obersatz im *logischen* Sinne des Syllogismus ist die vollständige Rechtsregel (Norm), die in Tatbestand und Rechtsfolge jeweils abstrakt ist.⁹ In der Falllösung ist die Rechtsfolge dieses logischen Obersatzes aber bereits in der Fragestellung, Schritt (1), enthalten. Es verbleiben daher nur die Tatbestandsmerkmale, die außerdem in der Regel noch einzeln geprüft werden. Diese Verarbeitung des abstrakten Rechtssatzes ist kennzeichnend für die kunstgerechte Falllösung. Aufgrund des sprachlichen Unterschieds zwischen dem Normtext einerseits und der konkreten Aufbereitung seiner Tatbestandsmerkmale andererseits wird hier die Gesamtheit der einzelnen Tatbestandsmerkmale als „Obersatz im *praktischen* Sinne“ bezeichnet. Die in Art. 20 Abs. 3

⁹ Larenz/Canaris (Fn. 7), S. 71 ff.; Thomas Möllers (Fn. 7), § 4 S. 110 f.; BGH NJW 2011, 2443 Rn. 5; BSG NZS 2017, 340 Rn. 15.

GG vorgegebene Bindung an Gesetz und Recht wird bei der Obersatzbildung dadurch verwirklicht, dass in der Klausur als Tatbestandsmerkmale *so weit wie möglich* genau die gesetzlichen Begriffe verwendet werden; Abweichungen bedürfen eines guten Grundes.

III. Die Auslegung

Bei den Tatbestandsmerkmalen handelt es sich wie gesagt um abstrakte Begriffe im Sinne von Kriterien (d. h. unterscheidenden Merkmalen), deren Vorliegen über den Eintritt der Rechtsfolge entscheidet. In der Auslegung – deren Ziel die Bedeutungsentfaltung der Rechtssätze ist¹⁰ – geht es nun insbesondere darum, die Bedeutung dieser Begriffe zu entfalten. Ziel dieser Tätigkeit ist, infolge der Bedeutungsklä rung möglichst genau zu bestimmen zu können, ob der Sachverhalt zu den Fällen gehört, die mit dem Begriff gemeint sind. Die Auslegung erfolgt daher immer in Richtung auf den zu beurteilenden Sachverhalt.¹¹

Begriffe unterscheiden sich in ihrer Bestimmtheit. Manche Begriffe können durch klassische Definition entfaltet werden, d. h. die Bezeichnung der nächsthöheren Gattung, verbunden mit der Hinzusetzung des artbildenden Unterschieds. Beispiel: Unverzüglich bedeutet: Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB). Leider sind nicht alle Begriffe einer solchen Definition zugänglich. Insbesondere die sog. unbestimmten Rechtsbegriffe können nur in eine Mehrzahl von Gesichtspunkten aufgelöst werden, die dann in Anbetracht des Sachverhaltes wertend abzuwägen sind. Ein Beispiel ist § 574 Abs. 1 S. 1 BGB: die „Härte (der Beendigung eines Mietverhältnisses), *die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist*“¹².

Für eine kunstgerechte Falllösung ist die Frage zu beantworten, bis wohin die abstrakt-generellen Kriterien entfaltet werden müssen. Die Antwort lautet: Solange, bis die (etwaige) Entsprechung von Norm und Sachverhalt evident ist, d. h. offen zutage liegt und daher nicht weiter fraglich ist. Metaphorisch ist dies der Annäherung der beiden Zeigefinger in dem berühmten Deckenfresko „die Erschaffung des Adam“ von Michelangelo in der Sixtinischen Kapelle in Rom vergleichbar.¹³

Obersatz und Auslegung werden oft als „Prüfungsmaßstab“ bezeichnet. Damit ist die Gesamtheit der Rechtssätze gemeint, die über den Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge entscheiden.¹⁴

IV. Die Subsumtion

In der Subsumtion wird festgestellt, ob der Sachverhalt ein Fall des (ausgelegten) Tatbestandsmerkmals ist. Die Subsumtion besteht in der rechtsgutachtlichen Falllösung daher aus mindestens zwei Elementen: (a) Der Angabe des jeweils relevanten Sachverhalts und (b) der Feststellung, dass dieser Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal erfüllt. Dieser Modus ist für Konstellationen passend, bei welchen die Bedeutung des Begriffs durch Definition so nahe an den Sachverhalt geführt werden konnte, dass die Beurteilung auf der Hand liegt. Bei der Subsumtion unbestimmter Rechtsbegriffe wird der Sachverhalt nicht nur angegeben, sondern zusätzlich mit den Elementen des unbestimmten Rechtsbegriffs argumentativ abgewogen. Anschließend wird die etwaige Entsprechung mit dem Tatbestandsmerkmal festgestellt. Ziel ist auch in diesen Fällen die am besten überzeugende Lösung. Evidenz kann bei der

¹⁰ Larenz/Canaris (Fn. 7), S. 133 ff.; Thomas Möllers (Fn. 7), § 4 S. 110 f.

¹¹ Leenen, BGB AT, 2. Aufl. 2015, S. 383 Rn. 10; Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl. 2014, S. 84 f.; Schmalz (Fn. 8), Rn. 204.

¹² Vgl. BGH, Urt. v. 3.2.2021, Az. VIII ZR 68/19, Rn. 25 ff - juris.

¹³ Domnig, „Die Erschaffung Adams“ von Michelangelo, Singulart, blog.singulart.com, <https://blog.singulart.com/de/2019/07/03/die-erschaffung-adams-von-michelangelo/>, Abruf v. 20.11.2021.

¹⁴ So der Sache nach st. Rspr. u. a. von BVerfG und BGH; vgl. nur BVerfG NJW 2021, 1222, Rn. 103 - juris; BGH ZIP 2021, 508, Rn. 103 - juris.

Subsumtion unbestimmter Rechtsbegriffe praktisch nicht immer erreicht werden, bleibt aber als regulative Idee im Sinne von Immanuel Kant¹⁵ gleichwohl das Ziel.

V. Die Conclusio

Conclusio ist die Schlussfolgerung, die sich – mühelos – aus Obersatz und Subsumtion ergibt. Zusammenfassendes Beispiel gemäß §§ 985, 986 Abs. 1 BGB:

Obersatz: Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe einer Sache verlangen, wenn nicht der Besitzer dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist.

Subsumtion(en): E ist Eigentümer des Fahrrads. B ist dessen Besitzer. B steht gegenüber E kein Recht zum Besitz des Fahrrads zu.

Conclusio: Daher kann E von B die Herausgabe des Fahrrads verlangen.

Merke: In der Conclusio wird die abstrakt-generelle Geltungsanordnung (Rechtsfolge) der Norm konkret-individuell. Dies bedeutet die Antwort auf die jeweilige Frage.

VI. Zusammenfassung zu den fünf Schritten

Wir haben gesehen, dass das Recht die aus dem Leben kommenden Fragen im ersten Schritt durch Kriterien beantwortet, die rechtlichen Regeln entnommen werden. Deren Tatbestandsmerkmale werden in der Regel einzeln benannt, in ihrer Bedeutung entfaltet sowie anschließend subsumiert. Durch diesen Modus wird transparent gemacht, genau von welchen Gesichtspunkten die Antwort abhängt - und von welchen nicht. Dies bedeutet eine beachtliche Errungenschaft, denn ohne diese genau bezeichneten Kriterien wäre die Antwort willkürlich. Der gute Jurist bleibt daher nicht dabei stehen, dass „es“ darauf ankommt, sondern benennt sogleich, *genau worauf*. Die Rechtsanwendung im Modus der fünf Schritte bedingt daher – zweckhaft – die Transparenz der Entscheidungsgründe, was zugleich deren Richtigkeitskontrolle erlaubt.

C. Prinzipien der Falllösung

Die juristische Falllösung in Form des syllogistischen Schließens wird durch Prinzipien geleitet, die als Leitlinien bzw. gedankliche Wegweiser begriffen werden können. Insbesondere folgende Ansätze haben sich bewährt.

I. Das Prinzip des Adressatenbezugs

Rechtsgutachten sind Texte, die sich an einen Adressaten wenden. Aufgabe der rechtsgutachtlichen Falllösung ist es, diesen Adressaten von der Sachgerechtigkeit der Beantwortung zu überzeugen. Der Horizont des Lesers hat daher entscheidenden Einfluss auf die Darstellung. Korrektoren in Universität und Prüfung sind ausnahmslos Juristen, die den Sachverhalt und die gesetzlichen Bestimmungen kennen. Die *bloße* Wiederholung dessen als reine Nacherzählung oder abgeschriebenem Gesetzestext ist daher unzulässig (häufiger Anfängerfehler). Gefragt ist die *Verarbeitung* dieser Elemente wie vorstehend dargestellt.

II. Das Prinzip der Evidenz

Rechtsgutachtliche Falllösung strebt nach Überzeugung des Adressaten. Das Mittel hierfür besteht darin, die Zustimmung des Adressaten zu den Prämissen (Sachverhalt, Fallfrage, Gesetz und Recht) auf die gewonnenen Ableitungen zu übertragen. Dies geschieht durch Schaffung von Evidenz:¹⁶ Wenn das Rechtsgutachten aus der Sicht des Adressaten keine Fragen offen lässt, ist der Leser überzeugt. Evidenz

¹⁵ Larenz/Canaris (Fn. 7), S. 116 u. 256; Alexy, JZ 1986, 701 (715); BFH BFHE 135, 531 sub. III 4.

¹⁶ Kemmann, in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 3: „Evidenz“; Schmalz (Fn. 8), Rn. 21.

ist in zweierlei Bezügen zu leisten, die hier als „Dimensionen“ bezeichnet werden. Die erste Dimension der Evidenz befasst sich mit der Überzeugungskraft der Subsumtion. Wie dargestellt muss der Prüfungsmaßstab möglichst nah an den Sachverhalt herangeführt werden. Die zweite Dimension der Evidenz besteht in dem Erfordernis, dass der angewandte Prüfungsmaßstab beanspruchen können muss, „Gesetz und Recht“ im Sinne von Art 20 Abs. 3 GG zu sein. Dies ist bei Verwendung der gesetzlichen Begriffe von vornherein der Fall. Allerdings haben Rechtsprechung und Literatur in allen Rechtsgebieten, beispielsweise im Verfassungsrecht¹⁷, Prüfungsmaßstäbe herausgebildet, die nur noch eingeschränkt mit dem Normtext zu tun haben. Dies ist allerdings kein Mangel der Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung, sondern unausweichliche Folge u. a. des Abstraktionsgrads der gesetzlichen Bestimmungen. In solchen Fällen muss der konkret formulierte – regelhafte – Prüfungsmaßstab mit Gesetz und Recht, d.h. insbesondere dem Normtext, möglichst evident in Bezug gesetzt werden. Denn nur aus der Entsprechung zwischen den letztlich angewandten Rechtsregeln sowie Gesetz und Recht folgt die Rechtfertigung der Entscheidung. Wie in solchen Zusammenhängen angemessen argumentiert wird, ist u. a. Gegenstand der Methodenlehre.¹⁸

III. Das Prinzip des Vollkontakts

Gelungene Falllösung erfordert höchste Konzentration. Diese bezieht sich auf die Grundgegebenheiten: (1) Fragestellung, (2) Sachverhalt, (3) Gesetz und Recht, (4) Adressat, nicht zuletzt auch den Verfasser selbst (5). Diese Bezugspunkte werden hier ebenfalls „Dimensionen“ genannt. Vollkontakt ist die von aufrichtigem Interesse getragene Wahrnehmung dieser Aspekte einschließlich der Bereitschaft, hieraus die gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Dies bedeutet insbesondere: Der Sachverhalt wird wirklich erfasst; hierzu verpflichtet das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.¹⁹ Für die studentische Falllösung empfiehlt sich, den Sachverhalt in seinen entscheidenden Aspekten wie einen Film zu rekonstruieren (dies hat sich namentlich für Dialoge, in welchen ggf. Willenserklärungen abgegeben wurden, bewährt). Eine Skizze mit Darstellung der Beteiligten und ihrer rechtlichen Beziehungen ist ebenso unentbehrlich wie ein Zeitstrahl. Auch sollte man sich unbedingt in die Interessen und Anschauungen der Beteiligten hineindenken: Die rechtlichen Bestimmungen bedeuten Antworten auf genau diese Bewertungen. Im Umgang mit dem Gesetz ist genauestens darauf zu achten, dass bei der sprachlichen Transformation der Rechtsregel in die Einzelprüfung konkreter Tatbestandsmerkmale möglichst die gesetzlichen Begriffe beibehalten werden. Diese wurden vom Gesetzgeber zweckgerichtet ausgewählt. Deren Beachtung verwirklicht die von Art. 20 Abs. 3 GG vorgeschriebene Bindung an Gesetz und Recht *per se*.

IV. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit/des zweckrationalen Handelns

Schließlich ist die rechtsgutachtliche Falllösung eine Handlung, die auf ein bestimmtes Ergebnis abzielt: Das Rechtsgutachten, d. h. den Antwortsatz einschließlich seiner Herleitung. Vorbereitende gedankliche Überlegungen gehen der Niederschrift voraus. Für *beide* Zusammenhänge gelten die allgemeinen Regeln jeder Zielerreichung: Jede gedankliche Überlegung und alles, was im Gutachten niedergeschrieben wird, muss geeignet sein, das jeweilige Teilziel zu erreichen (Gebot der Zweckmäßigkeit). Für diese Zielerreichung muss „genug“, d. h. das Erforderliche getan werden (Gebot der Erforderlichkeit). Allerdings darf diese Erforderlichkeit nicht verabsolutiert werden. Die eingesetzten Mittel müssen sich in Bezug auf die vielen anderen Teilziele einschließlich der zeitlichen Ressourcen als proportional darstellen (Gebot der Angemessenheit). Die Zusammenfassung dieser drei Aspekte des zweckrationalen Handelns²⁰ wird hier als „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Falllösung“ begriffen. Es sei erwähnt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im öffentlichen Recht zum absoluten

¹⁷ Statt vieler: *BVerfGE* NJW 2021, 1377 ff. (Berliner Mietendeckel).

¹⁸ Vgl. die Nachweise in Fn. 8.

¹⁹ Statt vieler *BVerfGE* 47, 182, st. Rspr.; *BGH* NJW 2019, 1754, st. Rspr.

²⁰ *Max Weber*, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 6. Aufl. 1985, S. 565.

Standard der Kontrolle staatlichen Handelns beim Eingriff in die Freiheitsrechte von Bürgern gehört.²¹ Im Einzelnen bestehen gewisse Unterschiede, was an der prinzipiellen Parallele aber nichts ändert. Denn in beiden Anwendungsbereichen steht eine Zielerreichung infrage, deren Mittel nicht beliebig ausgedehnt werden dürfen.

D. Fazit

Die vorstehenden Strukturen und Prinzipien erlauben eine Zusammenschau der prinzipiellen Qualitätskriterien *jeglicher* Falllösung. Diese ist *lege artis*, wenn unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (i) genau die Fragestellung beantwortet wurde, (ii) der angewandte Prüfungsmaßstab „Gesetz und Recht“ (möglichst) evident entspricht, (iii) die Subsumtionen (möglichst) evident sind und (iv) aus ihnen die den aufgeworfenen Fragen entsprechenden Schlussfolgerungen präzise abgeleitet wurden.

Die Jurisprudenz bedeutet gleichsam die Kunst des regelgeleiteten Entscheidens. Die Aneignung der hier dargestellten Befähigung braucht Übung und Zeit. Möge dieser Beitrag die geglückte „Erfahrung“ von Falllösung zielgerichtet anleiten.

²¹ BVerfGE 70, 297; st. Rspr.